

**Auswertung der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum
Gesetzentwurf über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein
- Jugendstrafvollzugsgesetz - (JStVollzG)**

In den Stellungnahmen angesprochene Normen des Gesetzentwurfs, Drs. 16/	Anmerkungen der Angehörten	Organisation Umdruck
<p style="text-align: center;">§ 2 Ziel und Aufgabe</p> <p>Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichmaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.</p>	<p>Die Aufführung des Schutzes der Allgemeinheit als Ziel und Aufgabe des Jugendstrafvollzuges führt zu einer Verschiebung der Gewichte im Vergleich zur Regelung des § 91 JGG zu Lasten des Inhaftierten. Das ist eine mit dem Erziehungsgedanken nicht vereinbare Grundentscheidung. Das wird auch in § 3 Abs. 3 JVollzG deutlich, wo neben den Belangen von Sicherheit und Ordnung der Anstalt auch die Belange der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind.</p> <p>Dass Erziehungsauftrag und der Schutz der Allgemeinheit gleichwertig nebeneinander festgelegt sind, begegnet durchgreifenden Bedenken. Wenn bei der Durchführung einer einzelnen Maßnahme, die für die Erziehung eines straffällig gewordenen Jugendlichen sinnvoll wäre, der Schutz der Allgemeinheit nicht sichergestellt werden kann, muss auf diese verzichtet werden. Eine entsprechend ausformulierte grundlegende Wertentscheidung ist niederzulegen. Das hätte auch Auswirkungen auf die Anwendung der §§ 15 ff. (Vollzugslockerungen).</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p> <p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p>

	<p>Die gleichrangige Darstellung des Vollzugsziels und des Schutzes der Allgemeinheit sind zu begrüßen.</p> <p>Das Vollzugsziel ist um das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft zu erweitern und in den weiteren nachfolgenden Regelungen zu konkretisieren.</p> <p>Bedenklich ist die Ergänzung der weiteren Zielsetzung "Schutz der Allgemeinheit". Die Gleichrangigkeit der beiden Zielsetzungen könnte in der Praxis dazu führen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten für konkrete Entscheidungen, z. B. für Vollzugslockerungen, die entscheidende Bedeutung gewinnt und die individuelle Resozialisierung hinten ansteht.</p> <p>Es sollte nicht hinter den Erwachsenenstrafvollzug zurückgegangen werden, das den Schutz der Allgemeinheit nur als „Anhängsel“ formuliert.</p> <p>Kritisiert wird die Gleichrangigkeit der Vollzugsziele Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit. Damit wird vernebelt, dass es gerade für einen Resozialisierungsvollzug keine absolute Sicherheit der Bürger gibt. Mit der gewählten Formulierung wird eine Beliebigkeit eingeführt, dies sich an den jeweiligen administrativen Vorgaben orientiert.</p>	<p>BSBD Umdruck 16/2431</p> <p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Straf- rechtspflege e. V., Umdruck 16/2440</p> <p>Prof. Dr. Heribert Osten- dorf, Umdruck 16/2441</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 3 Erziehungsauftrag, Vollzugsgestaltung</p> <p>(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer befähigt werden. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden.</p> <p>(2) Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalt (§ 98 Abs. 1 Satz 1) werden an Zielsetzung und Aufgabe des Vollzugs sowie den besonderen Bedürfnissen der Gefangenen ausgerichtet.</p> <p>(3) Das Leben in der Anstalt ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen. Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten.</p> <p>(4) ...</p>	<p>Zu Abs. 3: => siehe Anmerkung zu § 2</p> <p>Zu Satz 1: Das Bundesurlaubsgesetz sieht eine solche Regelung nicht vor. => siehe auch Anmerkung zu § 16</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p> <p>BSBD Umdruck 16/2431</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 5 Pflicht zur Mitwirkung</p> <p>Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.</p>	<p>=> siehe Anmerkung zu § 38</p> <p>Die Verpflichtung zur Mitwirkung und die Regelung in § 82, bei Nichtbeachtung erzieherische Maßnahmen bzw. Disziplinarmaßnahmen als unmittelbare und flexible Reaktion auf Fehlverhalten zur Anwendung zu bringen, wird begrüßt.</p> <p>Die allgemeine Mitwirkungspflicht erscheint problematisch, da die Nichteinlösung negative Konsequenzen bis hin zu Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben kann, auf Seiten der Gefangenen zu nur oberflächlichen Anpassungsstrategien führen könnte, die einer echten Einstellungs- und Verhaltensänderung entgegenwirken. Sie ist auch rechtlich höchst bedenklich, da der Gefangene an seiner eigenen Bestrafung mitwirken muss, und sie stellt eine Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen dar. Eine Mitwirkungspflicht ist nur für den Schulbesuch und für die Ausbildung und Arbeit zu bejahen.</p> <p>Die Allgemeine Mitwirkungspflicht ist inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar, nicht willkürfest und daher verfassungswidrig.</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p> <p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V., Umdruck 16/2440</p> <p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 7**Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter**

(1) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen eng zusammen, deren Mitwirkung die Eingliederung fördern kann. Dies gilt insbesondere für Schulen und Schulaufsichtsbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, die Jugendgerichtshilfe, die Jugendämter, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatung, Ausländer- und Integrationsbeauftragten, Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die Anstalt wirkt daraufhin, dass sich die innervollzuglichen Maßnahmen und die außervollzuglichen Tätigkeiten wirksam ergänzen.

(3) Die Anstalt arbeitet zur Betreuung der Gefangenen mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Diese stehen den Gefangenen als Gesprächspartner zur Verfügung und unterstützen sie bei der Bewältigung persönlicher Probleme.

Die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch Dritte sollte detaillierter und verpflichtender geregelt werden.

Statt einer Aufzählung möglicher Partnerinstitutionen sollte die umfassende Begrifflichkeit „Einrichtungen und Organisationen in öffentlicher oder nichtöffentlicher Trägerschaft“ an dieser Stelle und auch an den anderen entsprechenden Stellen im Gesetz, die die Zusammenarbeit mit Dritten regeln, verwendet werden.

Es erscheint die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für das sogenannte Übergangsmanagement geboten. Es sollte möglich sein, dass der Bewährungshelfer so rechtzeitig bestimmt wird, dass er noch vor der Entlassung seinen Mandanten aufsuchen kann.

=> siehe auch Anmerkung zu § 21 Abs. 1

Prof. Dr. Maelicke,
Umdruck 16/2432

Schleswig-Holsteinischer
Verband für soziale Straf-
rechtspflege e. V.,
Umdruck 16/2440

Prof. Dr. Heribert Osten-
dorf,
Umdruck 16/2441

<p>(4) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.</p>	<p>Zu Abs. 4:</p> <p>Die Elternrechte kommen in dem Gesetzentwurf zu kurz. Auch die Konkretisierung in den §§ 9 Abs. 4, 12 Abs. 2 und 32 Abs. 3 genügen nicht den grundgesetzlichen und internationalen Vorgaben. Nicht nur eine Unterrichtung, sondern eine Mitwirkung in Form von Konsultation bei der Erstellung des Vollzugsplans, seiner späteren Abänderung sowie bei der Entlassungsvorbereitung ist geboten.</p>	<p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufnahme</p> <p>(1) Mit den Gefangenen wird nach ihrer Aufnahme unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.</p> <p>(2) Beim Zugangsgespräch dürfen andere Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.</p>	<p>Zu Abs. 2:</p> <p>Die Anwesenheit von anderen Gefangenen sollte nicht oder nur unter vorher festgelegten Voraussetzungen gestattet werden.</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p>

<p>(3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.</p> <p>(4) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.</p> <p>(5) Die Gefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige und die Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.</p>	<p>Zu Abs. 3:</p> <p>Diese Regelung ist mit der heutigen ärztlichen Ausstattung der Jugendanstalt nichtig in allen Dienststellen möglich.</p>	<p>BSBD Umdruck 16/2431</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Vollzugsplan</p> <p>(1) Auf der Grundlage des festgestellten Erziehungs- und Förderbedarfs wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme ein Vollzugsplan erstellt.</p> <p>(2) Der Vollzugsplan wird regelmäßig alle vier Monate auf seine Umsetzung überprüft, mit den Gefangenen erörtert und fortgeschrieben. Bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Bei der Fortschreibung sind die Entwicklung der Gefangenen und in der Zwischenzeit gewonnene Erkenntnisse zu berücksichtigen.</p> <p>(3) ...</p> <p>(5) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt. Sie werden der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter nach § 82 des Jugendge-</p>	<p>Nach der ersten zügigen Vollzugsplanung sollten monatliche Fristsetzungen zur Überprüfung gesetzlich festgelegt werden.</p> <p>Die Bewährungshilfe sollte verpflichtend bei der Vollzugsplanung mit einbezogen werden. Ihr ist die Aufgabe der Unterstützung der Eingliederung von Haftentlassenen gesetzlich zu übertragen (Integrationsmanagement).</p> <p>Zu Abs. 5:</p> <p>=> siehe Anmerkung zu § 7 Abs. 4</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV, Umdruck 16/2357</p> <p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p> <p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>

<p>richtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I 3427), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I 3416), und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12 Verlegung und Überstellung</p> <p>(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder 2. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erforderlich machen. <p>(2) ...</p>	<p>Die Verlegung in eine andere Haftanstalt sollte eine absolute Ausnahmeregelung sein.</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.</p> <p>(2) Sie sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von</p>	<p>Begrüßenswert wäre, wenn die Aufrechterhaltung von sozialen und familiären Bindungen im Zweifel durch die Ausgestaltung des offenen Vollzuges als Regelvollzug den Vorrang erhielte, vgl. noch geltender § 10 Abs. 1 StVollzG des Bundes.</p> <p>Der geschlossene Vollzug als Regel und der offenen Vollzug als Ausnahme ist eine sinnvollere Lösung, wenn man bedenkt, dass der Jugendstrafvollzug re-</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p> <p>Gewerkschaft der Polizei</p>

<p>Straftaten missbrauchen werden.</p>	<p>gelmäßig das letzte Mittel ist, mit dem der Staat auf Jugendkriminalität reagiert und wenn man die Qualität und/oder Quantität des rechtswidrigen Verhaltens betrachtet, die Voraussetzung ist, dass ein Jugendlicher in den Strafvollzug kommt.</p> <p>Der Jugendstrafvollzug in freien Formen sollte entsprechend dem Muster in Baden-Württemberg geregelt und den Vollzugsformen des geschlossenen und offenen Vollzugs gleichgestellt werden.</p> <p>Es wäre wünschenswert, den Jugendstrafvollzug in freier Form (§ 91 Abs. 3 JGG) auch im Jugendstrafvollzugsgesetz fest zu verankern.</p> <p>Statt der Gleichrangigkeit sollte wegen der besseren Resozialisierungschancen dem offenen gegenüber dem geschlossenen Vollzug und der Wohngruppenunterbringung Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>Da es nachgewiesene deutlich bessere Erfolge im Sinne einer Rückfallverhinderung des offenen Vollzuges gibt, ist eine gesetzgeberischer Impuls für den offenen Vollzug dringend gefordert.</p>	<p>Umdruck 16/2416</p> <p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V., Umdruck 16/2440</p> <p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>
<p>§ 14 Sozialtherapie</p> <p>Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind.</p>	<p>Die Einführung der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug wird begrüßt. Aus fachlichen Gründen kann hierfür nur der Standort Schleswig empfohlen werden.</p>	<p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Urlaub</p> <p>(1) Zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, kann nach Maßgabe des Vollzugsplans Urlaub gewährt werden. Der Urlaub darf 24 Tage in einem Vollstreckungsjahr nicht übersteigen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Zu § 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs.4:</p> <p>Die Regelung ist nicht mit dem Strafvollzugsgesetz identisch. Es sollte eine Übereinstimmung hergestellt werden.</p>	<p>BSBD Umdruck 16/2431</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Vorführung, Ausantwortung</p> <p>(1) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Gefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbe- fehl vorliegt.</p> <p>(2) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).</p>	<p>Der Verfasser des Gesetzentwurfs verwendet mehrere sprachliche Neuschöpfungen, die weder der Duden kennt noch in der Fachsprache geläufig sind (z. B. § 18 „Ausantwortung“).</p>	<p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Entlassungsvorbereitung</p> <p>(1) Zur Vorbereitung der Entlassung arbeitet die Anstalt frühzeitig, in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, mit den in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Behörden, Träger und Personen zusammen, um zu erreichen, dass die Eingliederung der Gefangenen und ihre Entlassung gefördert wird</p>	<p>Zu §§ 19, 47 und 55:</p> <p>Das für eine altersgerechte Entwicklung erforderliche schützende und soziale Umfeld ist immer seltener anzutreffen, deshalb sollte ein intensiver Kontakt zu dem sozialen Umfeld, dass das Straffälligwerden des Jugendlichen regelmäßig verursacht hat, sachgerecht überwacht begleitet werden. Das würde die Lö-</p>	<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p>

und sie insbesondere über eine geeignete Unterbringung sowie eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Dazu gehört insbesondere eine Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und des Jugendamtes mit der Anstalt zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen. Die Bewährungshilfe beteiligt sich rechtzeitig an den Entlassungsvorbereitungen der Anstalt. Die Personensorgeberechtigten werden unterrichtet.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung soll der Vollzug gelockert werden (§ 15).

(3) Zur Vorbereitung der Entlassung können die Gefangenen bis zu sieben Tage Sonderurlaub erhalten. Zum Freigang zugelassene Gefangene können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat erhalten; Satz 1 findet keine Anwendung. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 gelten entsprechend.

(4) Darüber hinaus können die Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters bis zu vier Monate beurlaubt werden. Hierfür sollen Weisungen erteilt werden. Der im laufenden Vollstreckungsjahr gewährte Urlaub nach § 16 Abs. 1 wird auf diese Zeit angerechnet. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

sung von dem alten kriminogenen Umfeld erleichtern und die Gefahr einer Rückfälligkeit vermindern.

Wenn nur die Personensorgeberechtigten über die Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung unterrichtet werden sollen, so wird damit nicht ihrem grundrechtlichen Anspruch gem. Art. 6 GG entsprochen. Ferner wäre es ratsam, eine verantwortliche Person oder Stelle für die Koordinierung des Übergangsmagements sowie die Umsetzung des Vollzugsplans zu benennen.

Der Verkehr mit dem Gefangenen sollte analog der Regelung des § 93 Abs. 3 JGG für U-Gefangene, Jugendgerichts- und Bewährungshelfern im selben Umfang wie Verteidigern offen stehen. Eine solche Regelung sollte im § 49 des Gesetzentwurfs ergänzt werden.

=> siehe Anmerkung zu § 7 Abs. 4

Zu Abs. 4:

=> siehe Anmerkung zu § 16

Schleswig-Holsteinischer
Verband für soziale Straf-
rechtspflege e. V.,
Umdruck 16/2440

Prof. Dr. Heribert Osten-
dorf,
Umdruck 16/2441

BSBD
Umdruck 16/2431

<p style="text-align: center;">§ 21 Hilfe zur Entlassung, Nachsorge</p> <p>(1) Zur Vorbereitung der Entlassung sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen. Nachgehende Betreuung kann unter Mitwirkung von Bediensteten erfolgen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Zu Abs. 1 Satz 3:</p> <p>Die Nachbetreuung durch Bedienstete wird begrüßt. Für diese zusätzliche Aufgabe müsste aber auch zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Eine verbindliche Entlassungsvorbereitung spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung unter Zuhilfenahme des geplanten Netzwerkes sollte in § 21 Abs. 1 geregelt werden.</p>	<p>BSBD Umdruck 16/2431</p> <p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung</p> <p>(1) Die Gefangenen können auf Antrag nach ihrer Entlassung ausnahmsweise im Vollzug begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden können. Hierzu können die Entlassenen auf vertraglicher Basis vorübergehend in einer Anstalt untergebracht werden, sofern es die Belegungssituation zulässt.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Die Fortführung von Ausbildungs- und Behandlungsmaßnahmen sollte in der Anstalt nicht nur ausnahmsweise gewährt werden.</p>	<p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>

<p style="text-align: center;">§ 25 Unterbringung während der Ruhezeit</p> <p>(1) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Es dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.</p> <p>(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist auch zulässig, wenn Gefangene hilfebedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.</p>	<p>Die Einzelunterbringung wird begrüßt.</p> <p>Zu Abs. 2: Satz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden, da hierunter auch Fälle von Überbelegung subsumiert werden könnten.</p> <p>Auch bei gelegentlichen Belegungsspitzen sollte eine gemeinsame Unterbringung nicht zugelassen werden, die Risiken sind zu groß und nicht wirklich einschätzbar.</p> <p>Die ausnahmsweise gemeinsame Unterbringung sollte auf drei Tage begrenzt werden.</p>	<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p> <p>Strafrechtsausschuss des DAV, Umdruck 16/2357</p> <p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p> <p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 26 Wohngruppen</p> <p>Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht. Nicht geeignet sind in der Regel Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind.</p>	<p>Die Ausgestaltung des Wohngruppenvollzuges, der in der Praxis äußerst personalintensiv ist, bleibt der Gesetzentwurf vage formuliert. Wohngruppen sind nur dann ein sinnvolles soziales Übungsfeld, wenn in ausreichendem Umfang Personal zur Verfügung steht, um steuernd und anleitend Einfluss zu nehmen.</p> <p>Die Unterbringung in Wohngruppen und die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt für den Jugendvollzug finden die Zustimmung, sofern die damit verbundenen erforderlichen personellen und finanziellen Ausstattungen des Jugendstrafvollzugs gesichert sind.</p> <p>Der Wohngruppenvollzug wird begrüßt.</p> <p>Es sind Mindest- und Höchstgrenzen für Wohngruppen vorzusehen.</p> <p>Wegen der besseren Resozialisierungschancen sollte der Wohngruppenunterbringung Vorrang eingeräumt werden. Die Unfähigkeit zu einem Wohngruppenvollzug muss mit bestimmten Fehlverhaltensweisen begründet werden.</p>	<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p> <p>Deutsche Sportjugend Umdruck 16/2430</p> <p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V., Umdruck 16/2440</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Es bedarf noch einer Spezifizierung hinsichtlich der Geeignetheit (s. Vorschläge der Expertenkommission „Wohngruppenvollzug“). Die Unfähigkeit zu einem Wohngruppenvollzug muss mit bestimmtem Fehlverhalten begründet werden und sollte Ausnahme sein.</p>	<p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Unterbringung von Müttern mit Kindern</p> <p>(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.</p> <p>(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der oder des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.</p>	<p>Die Altersgrenze der mit untergebrachten Kinder ist an die bewährte Regelung des StVollzG anzugleichen.</p>	<p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Ohne deren Zustimmung dürfen sie Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Annahme dieser Sachen und der Gewahrsam daran können von</p>		

<p>der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.</p> <p>(2) ...</p> <p>(6) Die Gefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.</p>	<p>Zu Abs. 6:</p> <p>Die Regelung wird begrüßt, sie sollte durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden, damit eine Gleichbehandlung der Gefangenen erfolgt.</p>	<p>BSBD Umdruck 16/2431</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Kleidung</p> <p>(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.</p> <p>(2) Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel eigener Kleidung haben die Gefangenen selbst zu sorgen.</p>	<p>Die Verpflichtung, Anstaltskleidung zu tragen, behindert den jungen Menschen in der Entwicklung seiner Persönlichkeit, zu der auch die Möglichkeit der Auswahl der Kleidung gehört. Sie sollte deshalb gestrichen werden.</p> <p>Die Einführung von Anstaltskleidung wird begrüßt, da eine mögliche Hierarchie unter den Gefangenen durch den Besitz gewisser Markenartikel frühzeitig unterbunden wird. Auch hat sich der Kontrollaufwand bei von außerhalb der Anstalt eingebrachten Wäschepaketen als unverhältnismäßig hoch erwiesen.</p> <p>Anstaltskleidung wird begrüßt, da es die Bildung von bestimmten Gruppen im Vollzug mindert.</p> <p>In den Regeln der UN zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unter Freiheitsentzug heißt es: „Soweit möglich, sollen die Jugendlichen ihre eigene Kleidung tragen dürfen.“ Diese internationale Vorgabe ist zumindest für den offenen Vollzug und für Vollzugslockerungen verbindlich umzusetzen.</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p> <p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p> <p>BSBD Umdruck 16/2431</p> <p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>

<p style="text-align: center;">§ 32 Gesundheitsfürsorge</p> <p>(1) Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.</p> <p>(2) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.</p> <p>(3) Im Falle einer schweren Erkrankung oder des Ablebens von Gefangenen, werden die Angehörigen, insbesondere die Personensorgeberechtigten, benachrichtigt. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.</p>	<p>Zu §§ 32 ff.:</p> <p>Die Möglichkeit einer Substitutionsbehandlung mit psychosozialer Begleitung für drogenabhängige Gefangene sollte explizit erwähnt werden. Auch die Bereitstellung von Kondomen zur Infektionsvorbeugung sollte gesetzlich geregelt werden. Sinnvoll wäre aus demselben Grund ferner die Regelung einer Möglichkeit zum Spritzentausch, z. B. über den Amtsarzt.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V., Umdruck 16/2440</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Gefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.</p>		

(3) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln wie Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs gerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen.

(4) An den Kosten für die Leistungen nach Absatz 3 sowie für zahntechnische Leistungen und Zahnersatz können volljährige Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(5) Für Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 genannten Leistungen hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

Zu Abs. 3 Satz 3:

Das Leben in der Anstalt ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Nach diesem Grundsatz sollten die Gefangenen an den Kosten beteiligt werden. Näheres siehe auch den Bericht des LRH zur Prüfung der Sanitätsbereiche in den JVA.

BSBD
Umdruck 16/2431

<p style="text-align: center;">§ 36 Krankenbehandlung in besonderen Fällen</p> <p>(1) Während eines Urlaubs und in Vollzugslockerungen haben Gefangene einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 34 ruht, solange Gefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.</p> <p>(3) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.</p>	<p>Zu Abs. 1:</p> <p>Die Regelung sollte eine Krankenbehandlung in allen JVAen des Landes ermöglichen.</p> <p>Die Begrenzung hat in der Praxis zur Folge, dass die Behandlung von Akuterkrankungen aufgeschoben werden müsste. Hier sollte eine Ausnahmeregelung in Absprache mit der Anstalt eingeführt werden.</p> <p>Zu Abs. 3:</p> <p>Die Formulierung geht an der Wirklichkeit vorbei. In der Praxis gibt es Fallpauschalen, die dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden, der den Patienten in das Krankenhaus einweist.</p>	<p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p> <p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p> <p>BSBD Umdruck 16/2431</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 37 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit</p> <p>(1) Ausbildung, Weiterbildung, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Arbeit dienen insbesondere dem Ziel, die Fähigkeit der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Sofern den Gefangenen Arbeit zugewiesen wird, soll diese möglichst deren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen entsprechen.</p> <p>(2) Die Gefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet. Im Übrigen sind die Gefangenen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind.</p> <p>(3) Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.</p> <p>(4) Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb des Vollzugs selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 17 gelten ent-</p>	<p>Mit der Ausgestaltung in §§ 37 und 39 wird den Vorgaben des BVerfG angemessen Rechnung getragen.</p>	<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

<p>sprechend. Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt für das freie Beschäftigungsverhältnis zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.</p> <p>(5) Sind die Gefangenen ein Jahr lang ununterbrochen ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nachgekommen, können sie beanspruchen, im darauf folgenden Jahr für die Dauer von achtzehn Werktagen freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen unverschuldet infolge Krankheit an der Teilnahme, Arbeit oder an der Beschäftigung gehindert waren, werden bis zur Dauer von sechs Wochen auf das Jahr angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung wird der Urlaub nach § 16 Abs. 1 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzugs bleiben unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 38 Freizeit</p> <p>Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Dazu sind geeignete Angebote vorzuhalten. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten verpflichtet.</p>	<p>In § 5 wird eine sanktionierte Pflicht zur Mitwirkung am Vollzugsziel eingeführt, hier an Freizeitangeboten. Dadurch besteht die Gefahr, dass nicht selbstbestimmte und verantwortliche Mitwirkung im Rahmen des Vollzugsplanes erreicht wird, sondern nur Anpassung an den Vollzugsalltag gefördert wird.</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p>

	<p>Auf die Zwangsverpflichtung sollte verzichtet werden, da diese zu Störung und Verweigerung führen kann. Formulierungsvorschlag:</p> <p>„Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Freizeitangebote sollten vielfältig sein und dazu beitragen, Freizeitkompetenzen zu erwerben und Neigungen festzustellen. Freizeitangebote sollten das Interesse der Gefangenen wecken. Sinnvolle Freizeitgestaltung wirkt kriminalpräventiv, da Langeweile häufig den Ausgangspunkt für kriminelle Handlungen darstellt.“</p> <p>Zu §§ 38 und 39:</p> <p>Eine verstärkte Beauftragung von externen Dienstleistern und ehrenamtlichen Mitarbeitern wird empfohlen, um die angebots- und personalreduzierte Wochenendfreizeit besser nutzen zu können und so subkulturellen Einwirkungen besser entgegenzutreten.</p> <p>Die Bedeutung der Mitwirkung von ehrenamtlichen Mitarbeitern (vgl. Entwurf Bayern) sollte betont werden.</p>	<p>Deutsche Sportjugend Umdruck 16/2430</p> <p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p>
<p>§ 39 Sport</p> <p>Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Er kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindes-</p>	<p>Solange Sport in Bereichen der Diagnostik und Behandlung nicht verbindlich festgeschrieben werden, sind die sehr gut beschriebenen Wirkungsmöglichkeiten nicht realisierbar.</p> <p>Die zwei Stunden Freizeitsport wöchentlich sollten durch Wettkampfsportangebot erweitert werden.</p>	<p>Deutsche Sportjugend Umdruck 16/2430</p>

<p>tens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.</p>	<p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>„Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugszieles besondere Bedeutung zu. Er sollte neben der Gesundheitsförderung, zur sinnvollen Freizeitgestaltung, dem Erwerb sportlicher Kompetenzen und Wettkampferfahrung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Es sind ausreichende Sportanlagen und geeignete Angebote vorzuhalten, damit das Vollzugsziel erreicht werden kann. Den Gefangenen sollte eine freizeitsportliche Betätigung Sommer wie Winter von mindestens zwei Stunden wöchentlich ermöglicht werden.“</p> <p>=> siehe Anmerkung zu § 37</p>	<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 Rundfunk</p> <p>(1) Die Gefangenen können am Hörfunkempfang sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.</p> <p>(2) Eigene Fernsehgeräte können zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.</p>	<p>Zu Abs. 2:</p> <p>Es sollte klargestellt werden, dass die erzieherischen Gründe in der Person des betroffenen Inhaftierten vorliegen müssen.</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p>

<p style="text-align: center;">§ 47 Recht auf Besuch</p> <p>(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.</p> <p>(2) Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Besuchszeiten nach Absatz 1 angerechnet.</p> <p>(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.</p> <p>(4) ...</p>	<p>=> siehe auch Anmerkung zu § 19</p> <p>Zu Abs. 1:</p> <p>Zur erfolgreichen Umsetzung der Ausweitung des Besuchskontingents, das äußerst personalintensiv ist, sind die zwingend erforderlichen Personalstellen zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu schaffen.</p> <p>Es wäre wichtig, die Besuchszeiten im Vorweg festzulegen, um Schul- oder Berufsausbildung nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Zu Abs. 2:</p> <p>Die Regelung wird begrüßt. Sie führt jedoch zu erheblichem Personalmehrbedarf. Diese Maßnahmen können mit dem vorhandenen Personal nicht durchgeführt werden.</p> <p>Auch unbeaufsichtigte Langzeitbesuche von Ehegatten und Lebenspartnern sind zu gestatten.</p>	<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p> <p>BSBD Umdruck 16/2431</p> <p>BSBD Umdruck 16/2431</p> <p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 50 Überwachung der Besuche</p> <p>(1) Besuche dürfen aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Videoüberwachung ist abweichend von § 67 Absatz 2 zulässig, wenn die Besucherinnen und Besucher und die Gefangenen vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. Das Gespräch darf nur mit nicht-technischen Mitteln überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Gefangenen ist die Möglichkeit zu belassen, auch nicht überwachte Gespräche mit Familienangehörigen und engsten Vertrauten zu führen. Eine Aufzeichnung von Gesprächen ist unzulässig.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Die Überwachung von Besuchen sollte die Ausnahme darstellen und gegenüber dem Inhaftierten begründet werden.</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p>
<p style="text-align: center;">§ 52 Überwachung des Schriftwechsels</p> <p>(1) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger oder Beistand nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung</p>		

des offenen Vollzugs befinden oder wenn ihnen Vollzugslockerungen nach § 15 oder Urlaub nach § 16 Abs. 1 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung nach § 17 Abs. 2 zum Widerruf von Vollzugslockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs erst im Anschluss an den Vollzug der Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

<p>(3) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.</p>	<p>Zu Abs. 3: Die Überwachung des Schriftwechsels wird abgelehnt. Die Eingriffsmöglichkeit ist zu unbestimmt und die Eingriffsvoraussetzungen „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ sind ausreichend.</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p>
<p style="text-align: center;">§ 55 Telefongespräche</p> <p>Den Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung der Gesprächspartnerin oder dem Gesprächspartner der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Gefangenen mitzuteilen. Die Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.</p>	<p>Im Hinblick auf die Bedeutung der familiären Kontakte für zur Vollstreckung einer Jugendstrafe Inhaftierter sollten Telefonkontakte mittelloser Jugendlicher mit Angehörigen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf Kosten der Haftanstalt ermöglicht werden.</p> <p>=> siehe Anmerkung zu § 19</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p> <p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p>

<p style="text-align: center;">§ 56 Pakete</p> <p>(1) Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Gefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 31 Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>Zu Abs. 1:</p> <p>Die Abkehr von der Möglichkeit, Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen, erscheint trotz der zur Begründung herangezogenen Bedenken nicht geboten. Pakete gehören während der Freiheitsentziehung zu den emotional hoch besetzten Zeichen der Verbundenheit der Familie mit den Inhaftierten.</p> <p>Die Regelung wird begrüßt.</p> <p>An den bewährten Regelungen des StVollzG (§ 33 Abs.1) sollte festgehalten werden. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln gehören noch immer zu den emotional hoch besetzten Zeichen der Verbundenheit.</p> <p>Der Ausschluss von Paketen von Familienangehörigen ist nicht mit der kriminologischen Erkenntnis zu vereinbaren, dass die Aufrechterhaltung von sozialen Bezügen für Resozialisierung einen außerordentlich wichtigen Faktor darstellt. Eine pragmatische Lösung wäre, im Vollzugsplan die nahestehenden Personen aufzuführen, von denen der Gefangene auch Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln erhalten darf.</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p> <p>BSBD Umdruck 16/2431</p> <p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p> <p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder der Absenderin oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.</p> <p>(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.</p> <p>(4) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.</p>	<p>Zu Abs. 2:</p> <p>Aus dem Blickwinkel von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist im Vergleich zum Erwachsenenvollzug das Verbot des (nicht mehr zeitgemäßen) Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln zu begründen, da besonders die zunehmende Drogenproblematik trotz eines intensiveren Kontrollaufwandes zu einem höheren Sicherheitsrisiko geführt hat.</p>	<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt VIII Gelder der Gefangenen, Freistellung von der Arbeit §§ 57 bis 61</p>	<p>Für einen umfassenden Schutz von Inhaftierten in den Sozialversicherungssystemen wären bundesgesetzliche Anpassungen nötig. Es müsste die Formulierung im SGB II § 26 Abs. 1 Nr. 4, die sich mit Strafgefangenen beschäftigt, in die anderen Leistungsgesetze übernommen werden.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V., Umdruck 16/2440</p>

<p style="text-align: center;">§ 61 Überbrückungsgeld, Eigengeld</p> <p>(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, ist ein Überbrückungsgeld als Vermögen anzuspüren.</p> <p>(2) Die Anstaltsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen.</p> <p>(3) Für die Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes gilt § 51 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581. ber. S. 2088 und 1977 S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), entsprechend.</p> <p>(4) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Anstalt kann es auch ganz oder teilweise der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch an eine andere Person überwiesen werden.</p> <p>(5) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die An-</p>	<p>Die Regelung wird begrüßt, allerdings sollte eine bessere Verzahnung mit den Maßnahmen der Sozialsysteme erfolgen. Hierzu wäre eine aus der Haft heraus stattfindende verbindliche Planung der ARGE, SGB XII-Träger oder der Agentur für Arbeit verbindlich festzuschreiben.</p> <p>Die Regelung ist zu begrüßen, ihr steht jedoch die Kostenbeteiligung an medizinischen Leistungen (§ 34 Abs.4) sowie die Kostenbeteiligung in Form eines angemessenen Hausgelds (§ 60 Abs. 2) entgegen.</p>	<p>Norderhelp e.V. Umdruck 16/2438</p> <p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>stalt mitbringen, Geldern, die ihnen während der Haftzeit zugehen und Bezügen, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.</p> <p>(6) Die Gefangenen können über das Eigen-geld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. § 31 Abs. 3 und 4 und § 60 bleiben unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">Abschnitt IX Sicherheit und Ordnung §§ 62 bis 75</p>	<p>Regelungen über die Sicherheit und Ordnung der Gefangenen sind nicht nur an die Gefangenen zu richten, das ist Aufgabe der gesamten Anstalt und sollte durch regelmäßige Kontrollen sichergestellt werden.</p> <p>Die Regelung des Gesetzes aus Ba-Wü sollte übernommen werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Die jungen Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen.“</p>	<p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p>
<p style="text-align: center;">§ 70 Besondere Sicherungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Soweit besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, sollte eine Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten und einem eventuell tätigen Verteidiger in einem Absatz 5 hinzugefügt werden.</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p>

<p style="text-align: center;">§ 71 Einzelhaft</p> <p>Die unausgesetzte Absonderung einer oder eines Gefangenen von anderen Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der oder des Abzusendernden liegen, unerlässlich ist.</p> <p>Einzelhaft von mehr als zwei Monaten Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.</p>	<p>Einzelhaft sollte für maximal vier Wochen pro Jahr angeordnet werden dürfen.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V., Umdruck 16/2440</p>
<p style="text-align: center;">§ 74 Ärztliche Überwachung</p> <p>(1) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6), sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 70 Abs. 4).</p> <p>(2) Die Ärztin oder der Arzt sind regelmäßig zu hören, solange eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 70 Abs. 2 Nr. 4 oder Einzelhaft nach § 71 andauert.</p>	<p>Zu Abs. 1:</p> <p>Diese Regelung wird in kleineren Einrichtungen, die über keinen eigenen Anstaltsarzt verfügen, zu Problemen führen. Durch vertragliche Regelungen muss sichergestellt werden, dass der Gefangene täglich in ärztlichen Augenschein genommen werden kann.</p>	<p>BSBD Umdruck 16/2431</p>

<p style="text-align: center;">§ 76 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.</p> <p>(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.</p> <p>(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.</p> <p>(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.</p>	<p>Pfefferspray wird im Gegensatz zum StVollzG nicht mehr unter dem Begriff der Waffe subsumiert. Damit kommt das JStVollzG endlich einer jahrelangen Forderung der BdP nach.</p> <p>Hier kommt es zum Widerspruch mit dem Strafvollzugsgesetz.</p> <p>Reizstoffe sollten unbedingt unter Abs. 4 als Waffe definiert werden. Auch wenn bei jedem Einsatz die Verhältnismäßigkeit geprüft werden muss, senkt allein die Herabstufung der Reizstoffe aus der Waffenkategorisierung in die Stufe der Hilfsmittel die Notwendigkeit der Legitimationsbegründung erheblich.</p>	<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p> <p>BSBD Umdruck 16/2431</p> <p>Norderhelp e.V. Umdruck 16/2438</p>
<p style="text-align: center;">§ 81 Schusswaffengebrauch</p> <p>(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.</p> <p>(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar</p>	<p>Die Regelung wird begrüßt.</p> <p>=> Siehe auch Anmerkungen zu § 76.</p> <p>Die Regelung ist zu weitgehend. Gem. Nr. 65 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug sind das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen in Jugendstrafanstalten verboten. In den Gesetzen in Sachsen und Bremen ist der Schusswaffengebrauch nicht vorge-</p>	<p>BSBD Umdruck 16/2431</p> <p>Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441</p>

<p>Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.</p> <p>(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p> <p>(4) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen. <p>Um die Flucht aus einer offenen Anstalt zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.</p> <p>(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.</p>	sehen bzw. verboten.	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	--

<p style="text-align: center;">§ 82 Erzieherische Maßnahmen</p> <p>(1) Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Gefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich in Betracht die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zur Dauer einer Woche.</p> <p>(2) Die Anstaltsleitung legt fest, welche Bediensteten befugt sind, erzieherische Maßnahmen anzuordnen.</p> <p>(3) Es sollen solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.</p>	<p>=> siehe Anmerkung zu § 2</p>	<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p>
<p style="text-align: center;">§ 83 Disziplinarmaßnahmen</p> <p>(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nach § 82 nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete be-</p>	<p>Zu §§ 82, 83:</p> <p>Die Unterscheidung zwischen erzieherischen und disziplinarischen Maßnahmen birgt die Gefahr eines mangelnden Rechtsschutzes der Gefangenen durch die Möglichkeit der Vollzugsbediensteten, eigentlich disziplinarische Maßnahmen als erzieherische Maß-</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V., Umdruck 16/2440</p>

sondere Sicherungsmaßnahme.

(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
3. Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
4. sich zugewiesenen Aufgaben entziehen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen,
6. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
8. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu zwei Monaten,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäfti-

nahmen zu formulieren. Eine Konkretisierung jeweils bestimmter Tatbestände, die es dem Gefangenen ermöglicht, zu erkennen, welches Fehlverhalten eine Maßnahme nach sich ziehen kann, ist unbedingt nötig. Es ist eine genaue Abgrenzung zwischen den beiden Maßnahmen zu treffen.

<p>gung oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,</p> <p>3. die Beschränkung des Einkaufs bis zu zwei Monaten und</p> <p>4. Arrest bis zu zwei Wochen.</p> <p>(4) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.</p> <p>(5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.</p> <p>(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 87 Beschwerderecht</p> <p>(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung zu wenden.</p> <p>(2) Besichtigen Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.</p> <p>(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.</p>	<p>Der Rechtsschutz der jugendlichen Gefangenen sollte im Gesetz explizit geregelt werden. In § 87 sollte eingefügt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter nach mündlicher Anhörung des jugendlichen Gefangenen.“</p> <p>Eine Kosten- und Auslagenentscheidung sollte in entsprechender Anwendung des § 74 JGG getroffen werden, da der Grundgedanke der Norm auch im Rahmen des Rechtsschutzes gegen Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs Geltung hat.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V., Umdruck 16/2440</p>

§ 89**Verarbeitung und Nutzung**

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,

3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung
 - a) von Straftaten sowie
 - b) von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) ...

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,

2....

zu Abs. 4 Nr. 1:

Eine entsprechende Regelung wäre auch für die außervollzuglichen Organisationen in nichtöffentlicher Trägerschaft, mit denen kooperiert wird, wünschenswert, um den Verwaltungsaufwand durch die z. Z. gängige und notwendige Praxis individueller Schweigepflichtentbindungserklärungen zu minimieren.

Schleswig-Holsteinischer
Verband für soziale Strafrechtspflege e. V.,
Umdruck 16/2440

<p style="text-align: center;">§ 97 Evaluation, kriminologische Forschung</p> <p>(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.</p> <p>(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.</p>	<p>Die Regelungen sollten sich am Beispiel des Entwurfs von Niedersachsen orientieren.</p>	<p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p>
<p style="text-align: center;">§ 98 Jugendstrafvollzugsanstalt</p> <p>(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafvollzugsanstalten, Teilanstalten oder in getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs (Anstalt) vollzogen. Gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind zulässig. In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Jugendstrafe nach diesem Gesetz.</p> <p>(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Be-</p>	<p>Hinter der Möglichkeit des Vollzuges in „Teilanstalten“ dämmert die Gefahr einer Unterbringung Jugendlicher in bloß besonderen Abteilungen der Erwachsenenstrafanstalten herauf. Das ist nicht akzeptabel, die Vorschrift muss gestrichen werden.</p> <p>Zu §§ 98 und 102:</p> <p>Die Begriffe „Teilanstalt oder abgetrennte Abteilung einer Anstalt des Erwachsenenvollzuges“ müssen unbedingt näher definiert werden. Die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen ist dabei un-</p>	<p>Strafrechtsausschuss des DAV Umdruck 16/2357</p> <p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2416</p>

<p>suchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.</p> <p>(3) Die Abteilungen der Anstalt sollen in Wohngruppen gegliedert sein, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören.</p> <p>(4) Weibliche Gefangene sind in einer eigenen Anstalt oder im Frauenvollzug unterzubringen.</p>	<p>bedingt zu gewährleisten. Die Ziele des JStVollzG können nur dann in den Teilanstalten oder Abteilungen erreicht werden, wenn sie mit angemessenem und geeignet qualifiziertem Personal ausgestattet sind. Hierfür sind gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Landesverbandes für soziale Strafrechtspflege und Opferhilfe wird die Ausgestaltung des § 98 begrüßt, der den Vollzug der Jugendstrafe auch in Teilanstalten oder abgetrennten Abteilungen des Erwachsenenvollzugs ermöglicht. Eine qualifizierte Ausbildung ist für die Jugendlichen besonders wichtig, um den Wiedereinstieg in die Gesellschaft zu meistern. Die Gefangenenzahlen in Schleswig-Holstein für ein eigenständiges Ausbildungsangebot für Jugendliche in Jugendanstalten sind nicht gegeben, sie sind auf das gemeinsame Arbeiten mit den erwachsenen Erstvollzögern der JVAen angewiesen. Zur Vermeidung organisatorischer Reibungsverlust und zur Schaffung von Synergieeffekten, die die erhöhten Personalkosten durch Einführung der vermehrten Sport- und Besuchszeiten partiell kompensieren könnten, ist auch die Eingliederung als eigenständiger Vollzugsbereich in die Erwachsenenanstalt sinnvoll.</p>	<p>Norderhelp e.V. Umdruck 16/2438</p>
	<p>Die Unterbringung in getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs wird abgelehnt.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V., Umdruck 16/2440</p>

<p style="text-align: center;">§ 102 Bedienstete</p> <p>Die Anstalt wird mit dem für das Erreichen des Vollzugsziels erforderlichen Personal ausgestattet. Es muss für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.</p>	<p>Die Bediensteten müssen durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf ihre schwierige Tätigkeit vorbereitet werden.</p>	<p>BSBD Umdruck 16/2431</p>
<p style="text-align: center;">§ 105 Sozialtherapeutische Abteilung</p> <p>In der Anstalt soll eine sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet werden.</p>	<p>Die Einrichtung einer Sozialtherapeutischen Abteilung wird begrüßt.</p>	<p>BSBD Umdruck 16/2431</p>
<p style="text-align: center;">§ 109 Aufsichtsbehörde</p> <p>Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalt.</p>	<p>Die schrittweise Umsetzung des Konzeptes des New Public Managements und insbesondere der wirkungsorientierten Steuerung macht erforderlich, dass auch die Aufgaben des Fachministeriums umfassender beschrieben werden, als dies hier stattfindet.</p> <p>Empfohlen wird die Formulierung, dass die Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Förderung der Qualität des Vollzuges durchführt. Ziele und Ergebnisse dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.</p> <p>Bezogen auf den Strafvollzugausschuss der Länder sollte die Aufgabe beschrieben werden, dass dieser den Stand der Qualitätssicherung im Strafvollzug in Deutschland festzustellen hat, sich daraus erge-</p>	<p>Prof. Dr. Maelicke, Umdruck 16/2432</p>

	benden Weiterentwicklungsbedarf zu benennen sowie eingeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu bewerten und entsprechende Empfehlungen abzugeben hat.	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Allgemeine Anmerkungen/weitere Stellungnahmen:

Leiter der Jugendanstalt Schleswig, Umdruck 16/2420: Verzicht auf eine Stellungnahme, da selbst Mitwirkung an dem Gesetzentwurf.

Prof. Dr. Bernd Maelicke, Umdruck 16/2432: Spezifika für Schleswig-Holstein sind im Gesetzentwurf nicht ersichtliche, insbesondere die bisherige Spitzenposition bei der Entwicklung und Etablierung eines Gesamtkonzeptes für die Vernetzung der ambulanten und stationären Resozialisierung. Die mittlerweile vorliegenden Entwürfe der anderen Länder sind nicht genügend berücksichtigt worden.

Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Umdruck 16/2441: Es wird begrüßt, das Schleswig-Holstein ein eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetz vorlegt und sich an der Absprache der Bundesländer zur Vorlage eines möglichst übereinstimmenden Gesetzentwurfs aktiv beteiligt hat. Aus dem vorgelegten Entwurf ergeben sich finanzielle Verpflichtungen, insbesondere für die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt sowie für Sportangebote. Umschiff wird das finanzielle Hauptproblem, den Jugendstrafvollzug aus dem Erwachsenenvollzug in der Anstalt Neumünster auszulagern, durch das Zulassen getrennter Abteilungen für die beiden Vollzugsformen in einer Anstalt. Es sollt klargestellt werden, dass das nur ein vorübergehender Zustand sein kann. Es wird begrüßt, dass sich die Landesregierung klar zum Resozialisierungsziel bekennt.

Die gesetzlichen Grundlagen und die Hausordnung muss den Gefangenen in der ihnen bekannten Sprache zur Verfügung gestellt werden, um Konflikte zu vermeiden. Das gilt auch für den Vollzugsplan. Sofern eine Verständigung nicht möglich ist,

muss zumindest für das Zugangsgespräch sowie für spätere Gespräche im Rahmen von Vollzugsplanänderungen ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

Der Gesetzentwurf räumt der Exekutive einen großen Entscheidungsspielraum ein, indem er auf Konkretisierungen in vielen Fällen verzichtet. Das bietet Chancen für eine Optimierung, birgt aber auch das Risiko einer restriktiven Umsetzung. Deshalb sollte die Umsetzung durch die Parlamentarier begleitet werden. Soweit die Rechte und Pflichten konkretisiert werden, zeigt sich, dass dies z. T. allzu restriktiv geschieht (s. Anmerkungen zu §§ 22, 30, 36, 56, 81)

Der Verfasser des Gesetzentwurfs verwendet mehrere sprachliche Neuschöpfungen, die weder der Duden kennt noch in der Fachsprache geläufig sind (z. B. § 18 „Ausantwortung“).

Schuldner- und Insolvenzberatung Kiel, Umdruck 16/2446: Gibt keine eigene Stellungnahme ab, hat als Mitglied im Landesverband für soziale Strafrechtspflege an der von dem Landesverband abgegebenen Stellungnahme mitgewirkt.